

VERFÜGUNG

vom 12. Dezember 2005

Kloten. Quartierplan Nr. 39, Lirenächer Ost

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Der Stadtrat Kloten setzte den Quartierplan Nr. 39, Lirenächer Ost, am 5. Juli 2005 fest. Dieser Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt am 5. August 2005 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 19. September 2005 ist gegen diesen Beschluss kein Rechtsmittel eingelegt worden. Mit Schreiben vom 22. September 2005 ersucht die Stadtverwaltung Kloten um Genehmigung der Vorlage.

Das Beizugsgebiet wird im Norden durch die Geerenstrasse, im Osten durch die Petergasse, im Süden durch die Marktgasse und im Westen durch die Kirchgasse begrenzt. Das Quartierplangebiet liegt in den Bauzonen sowie innerhalb des Einzugsgebietes des sich in Bearbeitung befindenden generellen Entwässerungsplanes (GEP) der Stadt Kloten.

Im Quartierplan werden keine neuen Baulinien festgesetzt; die rechtskräftigen Baulinien RRB Nrn. 2990/1949 und 3436/1950 werden teilweise, d.h. westlich des Lirenächerweges aufgehoben. Über dieses westliche Quartierplangebiet wird mit einem separat festgesetzten und gleichzeitig mit dem Quartierplan genehmigten Gestaltungsplan der in der Bau- und Zonenordnung festgelegten Gestaltungsplanpflicht (zentrale Lage mit stadtbildprägender Bedeutung) nachgekommen. Im Gestaltungsplan werden Vorschriften für die Überbauung und die Umgebungsnutzung festgelegt.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrens- und die Erschliessungskosten, die Ordnung des Geldausgleichs sowie die Bereinigung der Dienstbarkeiten.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

I. Der vom Stadtrat Kloten mit Beschluss vom 5. Juli 2005 festgesetzte Quartierplan Nr. 39, Lirenächer Ost wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Für diese Genehmigung werden folgende Gebühren nach Aufwand festgesetzt und dem Stadtrat Kloten z.Hd. des Quartierplanverfahrens separat in Rechnung gestellt:

Staatsgebühr	Fr.	696.00	
Ausfertigungsgebühr	Fr.	48.00	
<hr/>			
Total	Fr.	744.00	(Konto 8300.43100000 Auftrag 83120.40.210)

III. Gegen Dispositiv Ziffer II dieser Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.

IV. Die Stadt Kloten wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 159 PBG öffentlich bekannt zu machen.

V. Die Stadt Kloten wird eingeladen, die Baulinienaufhebung in der amtlichen Vermessung nachzuführen.

VI. Mitteilung an den Stadtrat Kloten (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer unter Beilage von drei Dossiers), an die Nachführungsstelle der amtlichen Vermessung, Ingenieur- und Vermessungsbüro Kasper, Schaffhauserstrasse 170, 8302 Kloten, an das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft und an das Generalsekretariat der Baudirektion (Abteilung Finanzen und Controlling) sowie unter Beilage je eines Dossiers an das Tiefbauamt, Planverwaltung, und an das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, den 12. Dezember 2005
051642/Oki/Zst

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**

Für den Auszug:



Festsetzung des öffentlichen Gestaltungsplans
Festsetzung des Quartierplans Nr. 39
Lirenächer Ost, Kloten

031/153534

Kloten. Der Stadtrat Kloten hat mit Beschluss vom 5. Juli 2005 in Anwendung von § 158 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) den Quartierplan Nr. 39, Lirenächer Ost, festgesetzt. Der Quartierplan wird begrenzt durch die Marktgasse, die Kirchgasse, die Geerenstrasse und die Petergasse.

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, ab Publikationsdatum gerechnet, bei der Baurekurskommission IV des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Einsprache erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Rekursverfahren sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Während der Rekursfrist liegen der Festsetzungsbeschluss und der Quartierplan Nr. 39, Lirenächer Ost, im Sekretariat der Baupolizei, Büro 710, 7. Stock, des Stadthauses, Kirchgasse 7, während der ordentlichen Schalterstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf. Die Quartierplanbeteiligten erhalten den Festsetzungsbeschluss separat zugestellt.

Der Quartierplan wird nach Eintritt der Rechtskraft zusammen mit dem Gestaltungsplan Lirenächer Ost der Baudirektion des Kantons Zürich zur Genehmigung eingereicht.

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute bei den Baurekurskommissionen kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Zürich,

19. Sep. 2005

Baurekurskommissionen
des Kantons Zürich
Die Kanzlei:

